

4. Jahrgang

Ausgabetag 12.04.2011

Nummer: 16

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
32.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen	74-76

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Wege als Gemeindestraßen im Stadtteil Hürth-Berrenrath (BPL 609) gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- 1) **Erderstraße** von der Schützenstraße bis zur Einmündung in die Straße „Am Schänzjeskriemer“.
- 2) **Schützenstraße** von der Wendelinusstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 3a) **Müserstraße** von der Erderstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 3b) **Müserstraße**, drei Wege in nördlicher Richtung.
- 4a) **Zur Roddergrube** von der Erderstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 4b) **Zur Roddergrube**, drei Wege in nördlicher Richtung.
- 5a) **Am Schänzjeskriemer** von der Wendelinusstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 5b) **Am Schänzjeskriemer**, drei Wege in nördlicher Richtung.
- 6a) **Knipperstraße** von den Grundstücken Hausnummern 20 und 21 bis zur Straße „Am Schänzjeskriemer“.
- 6b) **Knipperstraße**, eine Straße in östlicher Richtung bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 7) **Gehweg** entlang der Wendelinusstraße vom Weiherdamm bis zur Straße „Am Schänzjeskriemer“.

Die Lage der Straßen und Wege sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stadtwerken Hürth, Abteilung DV Erschließung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Widerspruch eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hürth, den 05.04.2011

Stadtwerke Hürth
Der Vorstand

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder

